

Schutzgemeinschaft
„Ringvorsorge¹“
Sich.-Ing. Jörg Hensel
Bekstrasse 5a

Gettorf, den 12.02.2010

24214 Gettorf

Birgit Willikonsky
Präsidentin des
Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein
Deliusstraße 22

Per Fax: 0431 6044100

24114 Kiel

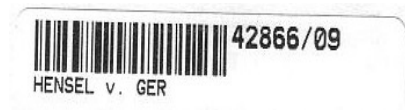
Oberstaatsanwalt Fischer
595AR 51/10
595Js3320/10
Staatsanwaltschaft Kiel
Schützenwall 31 - 35

FAX 0431 604-3469

An den Kanzler des
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Europarat

Fax: 0033388412730

F-67075 STRASBOURG CEDEX



**Ihr Schreiben vom 08.02.2010 – Az.: Gen.121 B
Strafantrag/Strafanzeige gegenüber allen Beteiligten (gerichtlich und
aussergerichtlich) – Tatbestände wie b.b.**

Sehr geehrte Frau Willikonsky,

vielen Dank für Ihr o.a. Schreiben in dem Sie sich als Präsidentin des
Landesarbeitsgerichtes Schleswig-Holstein bewusst in m.E. schwer
wiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt haben und anzunehmen ist,
dass Ihre dortige Sichtweise gängige Praxis für alle Kammern ist.

1 I.S.d. § 59 ZPO - Bundesnotarkammer Register-Nr. 579471 und als „Gruppe/Organ der Gesellschaft“
i.S.d. Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/53/144
c/o Ulrike Maria Kuklinski - Mittlere Uferstrasse 85 - 73614 Schorndorf

Bevor ich zu den völkerrechtswidrigen Aspekten komme, nehme ich zu Ihrem o.a. Schreiben wie folgt Stellung; jedoch zunächst nur hinsichtlich der von Ihren Gerichten erstellten Scheinurteile.

Ich verstehe Ihre Schreiben so, dass Sie die Auffassung vertreten, das Urteil des Landesarbeitsgerichts (vom 15.10.2008 – 3 Sa 196/08 -) sei ein Scheinurteil, weil es nicht unterzeichnet sei.

Das ist so nicht richtig, da alle „Urteile“ und „Beschlüsse“ der Verfahren, in denen ich beteiligt war, Scheinurteile² und Scheinbeschlüsse³ sind; insb. das Scheinurteil zum Az.: 5 Ca 2291 b/07⁴ **auch** wegen Aufnahme einer „**Nichtpartei**“ ins Rubrum⁵, worauf das Verfahren zum Az.: 3 Sa 196/08 völkerrechtswidrig aufbaute.

Nach Einsicht in die Akten kann ich Ihnen bestätigen, dass das Urteil unterschrieben ist.

Ihre Einsichtnahme ist für die Pflicht gem. § 317 (1) S.1 ZPO völlig unerheblich.

Im Übrigen bezweifel ich, dass Sie die Unterschrift gesehen haben, da Sie die Aktensicht betr. den Verstoß gegen Art. 10 und 11 der UN Res. 53/144 (Handlungskatalog Nr.: 1.6 und 3.4 ff.) auch nicht sehen konnten (vgl. weiter unten).

Sie haben insofern Akteneinsicht ohne Erkenntnisgewinnung gehalten, obwohl jeder, der lesen kann, den Sachverhalt sofort erkennen kann.

Im Übrigen besteht aufgrund der noch von Ihnen ausstehenden eidesstattlichen Versicherung erheblicher Zweifel darüber, in welcher Funktion Sie diese Einsichtnahme durchgeführt haben.

Insofern bitte ich nun endlich um baldige Abgabe der EV gegenüber der Schutzgemeinschaft „Ringvorsorge“, wie diese mit Schreiben vom 24.01.2010 bereits nachdrücklich und eindeutig angefordert wurde.

Allerdings werden den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten Ausfertigungen erteilt, d.h. das Original verbleibt bei der Akte und die Ausfertigung wird von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle beglaubigt.

² Vgl.: OLG Brandenburg Az.: 3 U 87/06

³ Vgl.: LG Frankfurt/Oder Az.: 19 T 534-02

⁴ Vorinstanz zu b.b. Urteil des Landesarbeitsgerichtes Schleswig-Holstein -3 Sa 196/08 vom 17.01.2008

⁵ Brandenburgisches Oberlandesgericht Az.: 5 U 118/06 Landgericht Potsdam 1 O 740/03

Da ich zunächst davon ausgehe, dass Sie als offensichtliche (GVP) Präsidentin des Landesarbeitsgerichtes Schleswig-Holstein ggf. Volljuristin und mögliche Richterin mit einer ggf. jahrzehntelangen Berufserfahrung tätig sind, möchte ich Ihnen als Person der *Ringvorsorge* vorhalten, dass Sie sich an dieser Stelle ebenfalls bewusst in schwer wiegender Weise von Recht und Gesetz entfernen, da nicht Ausfertigungen erteilt, sondern Urteile gem. § 317 (1) ZPO den Prozessparteien zugestellt werden müssen, wobei Urteile die Anforderungen gem. § 315 (1) S.1 ZPO zu erfüllen haben.

Dieses Vorgehen entspricht der Prozessordnung.

Ich gehe aufgrund des Demonstrativpronomens ferner davon aus, dass Sie die Zivilprozessordnung⁶ im vg. Sinne meinen.

Ich gehe zunächst nicht davon aus, dass Sie irgendeine Prozessordnung meinen.

Bitte teilen Sie mir mit, welche Prozessordnung - bei Benennung des hierfür einschlägigen Einführungsgesetzes - Sie genau meinen.

Das Urteil enthält auch die richtige, vom Gesetz vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung.

Aufgrund der für die Arbeitsgerichtsbarkeit SH völkerrechtlich verbindlichen KSZE Akte „**Charta von Paris**⁷“ und „**Moskauertreffen**⁸“, UN Zivilpakt, UN Sozialpakt, EMRK, UN Antifolterkonvention, UN Behindertenkonvention u.v.m. entbehren alle Urteile der Arbeitsgerichtsbarkeit Schleswig-Holsteins die völkerrechtliche Rechtsmittelbelehrung.

Eine Verletzung des Völkerrechts ist nicht ersichtlich.

Ich hoffe, Ihnen bei Ihrem Ersichtlichkeitsbestreben geholfen zu haben ! Anderfalls müsste ich auch an dieser Stelle annehmen, dass Sie sich bewusst in schwer wiegender Weise vom geltenden Völkerrecht entfernen.

Soweit Sie auf Belastungen von Lehrern abstellen und die Auffassung vertreten, die Vorsitzende der 3. Kammer, Frau Vizepräsidentin Heimann, habe das Arbeitsschutzrecht verletzt, muss ich darauf hinweisen, dass Gegenstand des Rechtsstreits Ihre Schmerzensgeldforderung und die Feststellung von Mobbing durch einen Vorgesetzten war. Ansprüche dritter Personen waren nicht Streitgegenstand.

⁶ "Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist" Stand:Neugefasst durch Bek. v. 5.12.2005 | 3202; 2006 I 431; 2007 I 1781 zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 24.9.2009 | 3145

⁷ <http://menschenrechtsverfahren.files.wordpress.com/2009/12/charta-von-paris.pdf>

⁸ <http://menschenrechtsverfahren.files.wordpress.com/2009/12/ksze-kopenhagener-treffen.pdf>

Wie meiner dem Gericht vorliegenden *Auswahl der mir zugefügten Mobbinghandlungen* zu entnehmen ist, ist auch diese Behauptung unwahr, da der den Kontrollverlust auslösenden Arbeitsentzug betreffend die Durchführung der Menschenrechte an den Schulen SH - als schwerstwiegende völkerrechtswidrige Handlung i.S.d. Res. 56/83 i.V.m. Art. 10 und 11 der UN Res. 53/144 - und als gewichtige Mobbinghandlung⁹ unter vielen anzusehen ist.

Ansprüche Dritter sind mit dem gerichtlichen Verbot zur Durchführung der Menschenrechte wider Art. 10 und 11 der UN Res. 53/144 und weiterer einschlägiger Konventionen der Vereinten Nationen sodann automatisch entstanden.

Hieraus machten Sie sich wiedergutmachungspflichtig gem. Art. 31 der UN Res. 56/83, wobei Sie sich dieser Völkerrechtsnorm bislang - ebenfalls offensichtlich unter Missachtung des Art. 32 - verweigerten.

Anders als Ihren Ausführungen zufolge hat Richterin Heimann sich sehr wohl ganz bewusst und in sehr schwer wiegender Weise vom § 15 (1) Satz 2 ArbSchG i.V.m. § 2 (1) Ziffer 5 ArbSchG entfernt und somit die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die der LRH SH in den b.b. Prüfungsberichten^{10 11} dokumentiert hat, wesentlich und in Tateinheit mit Herrn Engler verursacht. - Die Ringvorsorge sieht an dieser Stelle insbesondere ein *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches, vor dem Sie sich und weitere Beteiligte verantworten müssten.

Ob Ihr Anspruch begründet war, hatte das Landesarbeitsgericht in diesem Rechtsstreit zu prüfen.

Diese Prüfung ist erfolgt und die Berufung zurückgewiesen worden.

Ein Rechtsstreit im Sinne des Art. 6 EMRK u.a. Völkerrechtsquellen liegt nicht vor, da Scheinurteile und Scheinbeschlüsse Verfahren nicht beenden, keine Rechtskraft und keine Rechtswirksamkeit entfalten; Scheinurteile sind nichtig, unverbindlich und stellen nichts anderes als einen Entwurf / eine Kladde dar.

Und das wissen Sie und haben es immer gewusst.

9 BAG, Urteil v. 25.10.2007, 8 AZR 593/06 – <http://menschenrechtsverfahren.files.wordpress.com/2009/12/mobbing-neue-definition.pdf>

10 <http://www.lrh-sh.de/index.php?getfile=bemerkung2002.pdf> Dort Seite 125

11 <http://www.lrh-sh.de/index.php?getfile=schulbericht2009.pdf> Dort Seite 161.

Alles dies bei Verstoß gegen die für Sie bzw. die Arbeitsgerichtsbarkeit Schleswig-Holstein verbindlichen *Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft*¹² i.V.m. der UN Res. 45/120.

Das Bundesarbeitsgericht hat Ihre Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 17.02.2009 (8 AZN 1165/08) als unzulässig verworfen.

Die Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde stellt ebenfalls ein unfaires Verfahren u.a. gem. Art. 6 EMRK dar, da die Gründe zur Abweisung ausserhalb des Gesetzes liegen und nichts mehr mit den gesetzlichen Anforderungen an eine ordentliche Begründetheit gem. § 72a ArbGG zu tun haben.

Der EGMR und die Vereinten Nationen werden hierüber ggf. zu befinden haben, was die b.b. anderen Punkte jedoch nicht berührt.

Auch schon deswegen, da alle Verfahren wider IPSEN Staatsecht II Rn. 777, 836, 838, 846 durchgeführt wurden, was auch eindeutig beweist, daß die Urteile und Beschlüsse unwirksam und illegal waren.

Ethisch moralisch und völkerrechtlich gesehen hat sich die Arbeitsgerichtsbarkeit Schleswig-Holstein bzw. der Staat Schleswig-Holstein insgesamt rechtsverstößig betr. die Lehrkräfte, Kinder und Jugendlichen bzw. Schüler/innen und betr. meine Person¹³ in einer die elementarsten Grundrechte verletzenden Art und Weise verhalten, die der Demokratiepflcht eines konventionsratifizierenden Staates diametral entgegensteht.

Dieses Schreiben ist auch als innerstaatliche Beschwerde gem. Artikel 13 EMRK wegen Verstoßes gegen die Artikel 3,6,8,14 EMRK anzusehen.

Artikel 8 EMRK auch deshalb, da das Mobbing zu mehreren teilweise lebensbedrohlichen Krankheitssituationen geführt hat, die auch das Familienleben schwer getroffen haben. Was Sie stets zu verneinen versuchen.

Bitte informieren Sie sich, was Mobbing auch mit den Familien macht. Literaturhinweis – Mobbing – Anette Pehnt – ISBN-13: 9783492252898 Oder erkundigen Sie sich bei der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz.

Mit der Ihnen gebührenden Hochachtung
Sich.-Ing. Jörg Hensel
Person der Ringvorsorge

¹²Angenommen vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 26. August bis zum 6. September 1985 in Mailand stattfand, und gebilligt von der Generalversammlung durch Resolution 40/32 vom 29. November 1985 und 40/146 vom 13. Dezember 1985.
¹³ Gem. Art.11 d. UN Res. 53/144

Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Präsidentin

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein - Deliusstr. 22 - 24114 Kiel

Herrn
Jörg Hensel
Bekstraße 5a
24214 Gettorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Gen. 121 B
Meine Nachricht vom:

Vorzimmer:
Birgit Kallweit
birgit.kallweit@arbgsh.landsh.de
Telefon: 0431/604-4150
Telefax: 0431/604-4100

08. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Hensel

Ich habe nach Erhalt Ihrer Schreiben vom 03.01.2010 und 23.01.2010 die Akten vom Arbeitsgericht Kiel angefordert und Einsicht genommen. Diese Akten enthalten auch die Vorgänge des Berufungsverfahrens.

Ich verstehe Ihre Schreiben so, dass Sie die Auffassung vertreten, das Urteil des Landesarbeitsgerichts (vom 15.10.2008 – 3 Sa 196/08 -) sei ein Scheinurteil, weil es nicht unterzeichnet sei. Nach Einsicht in die Akten kann ich Ihnen bestätigen, dass das Urteil unterschrieben ist. Allerdings werden den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten Ausfertigungen erteilt, d.h. das Original verbleibt bei der Akte und die Ausfertigung wird von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle beglaubigt. Dieses Vorgehen entspricht der Prozessordnung.

Das Urteil enthält auch die richtige, vom Gesetz vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung. Eine Verletzung des Völkerrechts ist nicht ersichtlich.

Soweit Sie auf Belastungen von Lehrern abstellen und die Auffassung vertreten, die Vorsitzende der 3. Kammer, Frau Vizepräsidentin Heimann, habe das Arbeitsschutzrecht verletzt, muss ich darauf hinweisen, dass Gegenstand des Rechtsstreits Ihre Schmerzensgeldforderung und die Feststellung von Mobbing durch einen Vorgesetzten war. Ansprüche dritter Personen waren nicht Streitgegenstand.

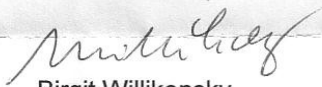
Telefonzentrale: 0431/604-0
www.schleswig-holstein.de/lag
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Ob Ihr Anspruch begründet war, hatte das Landesarbeitsgericht in diesem Rechtsstreit zu prüfen. Diese Prüfung ist erfolgt und die Berufung zurückgewiesen worden. Das Bundesarbeitsgericht hat Ihre Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 17.02.2009 (8 AZN 1165/08) als unzulässig verworfen.

Eine fehlerhafte Behandlung des Verfahrens, die ich im Rahmen der Dienstaufsicht zu beanstanden hätte, kann ich nicht erkennen.

Ich sehe nach alledem keine Veranlassung, tätig zu werden.

Mit verbindlichem Gruß


Birgit Willikonsky

geachteter Herr Henzel

Nach Erhalt Ihrer Schreiben vom 01.01.2009 und 27.01.2009 habe ich den zuständigen Arbeitsgericht Kiel angefordert und Sie gebittet, die Daten zu den Verfahren des Bundesarbeitsgerichts zu übermitteln.

Ich bestätige Ihre Schreiben vom 01.01.2009 und 27.01.2009, dass die Daten zu den Verfahren des Bundesarbeitsgerichts übermitteln werden.

Die Beschriftung der Akten in die Akten kann ich Ihnen bestätigen, die die Akten

übermitteln und die Akten werden den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten

übermittelt werden. Die Akten werden Ihnen übergeben werden, wenn Sie die Akten

Dies Urteil ist in der Sache rechtskräftig. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Berufung

übertragen worden. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Berufung

übertragen worden. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Berufung

übertragen worden. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Berufung

übertragen worden. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Berufung

übertragen worden. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Berufung

übertragen worden. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Berufung

übertragen worden. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Berufung

übertragen worden. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Berufung

übertragen worden. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Berufung

übertragen worden. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Berufung